Hamburger Tauchsportbund e.V. (HTSB)
Jugendordnung der Jugendabteilung des HTSB e.V. (Abschrift)

§ 1 – Name

Die HTSB-Jugendabteilung ist die Jugendorganisation im Hamburger Tauchsportbund e.V. (HTSB).

Die Jugendabteilung wird von den jugendlichen Mitgliedern der Mitgliedsvereine des HTSB, den Jugendwarten jener Mitgliedsvereine sowie dem Landesjugendvorstand (LJV)gebildet.

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine des Hamburger Tauchsportbundes e.V., die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des HTSB.

Sie ist an die Satzung des Landesverbandes gebunden.

§ 2 – Zweck

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine des HTSB an der Verbandsarbeit.

Die Jugendabteilung koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Vereine auf Landesebene.

Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zum gesellschaftlichen Engagement der Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.

Die Jugendabteilung unterhält die Verbindung zu anderen Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 3 – Grundsätze

Die Jugendabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie gestaltet ihre Aufgaben selbstständig. Die Jugendabteilung will im Bewusstsein der freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatliehen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland die überfachliche Jugendarbeit und Jugendpflege im sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenwirken mit anderen gleichgesinnten Jugendlichen ohne Ansehen derer Herkunft, Abstammung sowie weltanschaulicher Gesinnung fördern und unterstützen. Eine ideologische, parteipolitische, religiöse oder berufliche Ausrichtung der Jugendabteilung ist ausgeschlossen. Die Jugendabteilung bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des HTSB ein.

Die Jugendabteilung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband abhängig, führt und verwaltet sich aber in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des HTSB verstoßen wird. Im Übrigen gelten die HTSB-Jugendordnung die Grundsätze der Satzung des HTSB.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder der HTSB-Jugendabteilung im Sinne dieser Jugendordnung sind

1. alle Mitglieder von Mitgliedsvereinen des HTSB, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. alle Vereinsjugendwarte des HTSB,
3. der Landesjugendvorstand des HTSB.

§ 5 – Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Landesjugendvorstand

§ 6 – Stellung und Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.

Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine, den Vereinsjugendwarten und den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes.

§ 7 – Aufgaben der Jugendvollversammlung

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.
2. Entgegennahme der Berichte des Landessjugendvorstandes.
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
4. Entscheidung über die Entlastung des Landesjugendvorstandes.
5. Wahlen:
    a. des Landesjugendwartes
    b. des stellvertretenden Landesjugendwartes
    c. des Landesjugendkassenwartes
    d. des Landesjugendsportwartes
    e. des Landesjugendschriftwartes
    f. der Landesjugendkassenprüfer
    g. eines jugendlichen Beisitzers
6. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Beschlussfassung über die Jugendordnung.,.

§ 8 – Stimmrecht

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben je eine Stimme.

Die Jugendwarte der Mitgliedsvereine haben je eine Stimme.

Die Vertreter der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine haben pro angefangene zehn Jugendmitglieder ihres Vereines eine Stimme. Für die Berechnung ist die letzte Mitgliedermeldung aller Vereine, die zur Berechnung des jeweiligen Mitgliederbeitrages vor der Jugendvollversammlung an den HTSB gegeben wurde, maßgeblich.

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die Delegierten der Jugendgruppen der Vereine.

Diese entsenden mindestens so viele Delegierte, wie ihnen Stimmen zustehen. Dieses Stimmrecht kann nicht durch den Jugendwart des Mitgliedsvereines ausgeübt werden.

§ 9 – Zusammentritt

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal vor der Mitgliedervollversammlung des HTSB statt. Über Termin und Ort entscheidet der Landesjugendvorstand.

Auf Antrag von mindesten zwei Jugendgruppen der Vereine oder auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

§ 10 – Einladung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem angegebenen Termin durch E-Mail an die bekanntgegebenen E-Mailadressen der Mitgliedsvereine des HTSB, der Jugendwarte der HTSB-Vereine sowie des Landesjugendvorstandes und des HTSB-Vorstandes eingeladen werden. Die Genannten haben hierzu E-Mailadressen vorzuhalten und gegenüber dem Landesjugendvorstand zu benennen. Diese benannten E-Mailadressen sind verbindlich. Sollte aus einem Verein keine E-Mailadresse von dem Vorstand und dem Jugendwart bekannt sein, so ist die Einladung dem 1. Vorsitzenden postalisch zuzustellen. Sofern aus einem Verein lediglich eine der E-Mailadressen vorliegt, obliegt es dem Verein, die Information intern weiterzuleiten.

Bei Ladung per E-Mail ist der Hinweis auf den Termin und den Ort der Jugendvollversammlung im E-Mail-Text sowie im Übrigen ein Link auf eine Webseite, in welcher die übrigen Einladungsinhalte – so insbesondere die Tagesordnungspunkte – veröffentlicht sind, ausreichend.

Zur Einhaltung der Frist ist das Datum der Absendung ausreichend. Für die Einladung ist der Landesjugendvorstand verantwortlich.

§ 11 – Versammlungsleitung

Der Jugendvorstand kann zu Beginn einer Jugendvollversammlung einen Versammlungsleiter benennen, der die Jugendvollversammlung leitet. Wird darauf verzichtet, wird die Jugendvollversammlung vom amtierenden Landesjugendwart geleitet, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Landesjugendvorstandes. Sollte eine Versammlungsleitung durch den Landesjugendvorstand nicht gestellt werden können, wählt sich die Jugendvollversammlung als ersten Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung einen volljährigen Leiter.

§ 12 – Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung müssen dem Landesjugendwart vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung zugegangen sein. Der Antrag muss auf der Landesjugendvollversammlung vom Antragsteller oder einem Vertreter mündlich begründet werden.

Anträge werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in gleicher Form der Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Antragsberechtigt sind die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine sowie die Mitglieder des Landesjugendvorstandes.

§ 13 – Beschlussfähigkeit · Abstimmung · Wahlen

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

§ 14 – Zusammensetzung und Wahl

Der Landesjugendvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden.

a) dem Landesjugendwart
b) dem stellvertretenden Landesjugendwart
c) dem Landesjugendkassenwart
d) dem Landesjugendsportwart
e) dem Landesjugendschriftwart

Die Positionen (a), (c) und (e) werden in den geraden, die Positionen (b) und (d) in den ungeraden Jahren gewählt.

ln den Positionen (a) und (b) sollen möglichst beide Geschlechter vertreten sein.

Kassenprüfer: Es werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beisitzer: ln den ungeraden Jahren wird auf zwei Jahre ein volljähriger Beisitzer gewählt, der zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sollte eine gewählte Person vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Auf dieser wird das Amt für die verbleibende Amtsperiode durch Wahl neu besetzt.

§ 15 – Bestätigung des Landesjugendwartes

Der Landesjugendwart bedarf der Bestätigung durch die HTSB-Mitgliederversammlung.

§ 16 – Aufgaben des Landesjugendvorstandes

Der Landesjugendvorstand ist in seiner Arbeit an die Jugendordnung und die Satzung des HTSB sowie dessen ihn berührenden Ordnungen gebunden. Der Landesjugendvorstand ist auf folgenden Gebieten tätig:

1. Förderung des Tauchsports,
2. Förderung des Jugendwettkampfsports,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Internationale Jugendarbeit,
5. Jugenderholung und -freizeit,
6. gesellschaftliche und kulturelle Jugendbildung,
7. aktiver Gewässer- und Umweltschutz,
8. sowie auf allen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – übertragenen Aufgaben der Träger der freien Jugendhilfe.

Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn eine Vorstandssitzung drei Wochen vor dem Termin per E-Mail an die von seinen Angehörigen bekanntgegebene Mailadresse einberufen wurde.

Es müssen mindestens drei Vertreter gern. § 14 (a) bis (e) anwesend sein.

Jedes Mitglied des Landesjugendvorstandes ist in den Landesjugendvorstandssitzungen in vollem Umfang stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesjugendwartes.

Der Landesjugendwart, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Landesjugendvorstandes, lädt zur Landesjugendvorstandssitzung ein.

Im Falle der Verhinderung des Landesjugendwartes übernimmt geschäftsführend der stellvertretende Landesjugendwart seine Aufgaben.

§ 17 – Kasse

Der Landesjugendkassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit alle Kassenunterlagen zugänglich zu machen. Der Landesjugendkassenwart legt seinen Kassenbericht und den Etat zu jeder ordentlichen Jugendvollversammlung vor. Die Kassenprüfer berichten auf der Jugendvollversammlung und geben eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des Landesjugendvorstandes.

Ein Antrag auf Entlastung kann von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendvollversammlung gestellt werden.

Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verband zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt durch die Jugendabteilung.

§ 18 – Vertretung nach Außen

Die Jugendabteilung wird durch den Landesjugendwart vertreten. Dieser kann sich im Einzelfall durch den stellvertretenden Landesjugendwart oder ein anderes Mitglied des Landesjugendvorstandes vertreten lassen. Der Landesjugendwart gehört laut der HTSB-Satzung dem Vorstand des HTSB an. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Jugendvollversammlung und der Zustimmung des HTSB-Vorstandes.

§ 19 – Auflösung

Eine Auflösung der Jugendabteilung des HTSB ist nur durch eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des HTSB. Verbleibende Guthaben der Jugendabteilung fallen dem HTSB zu.

§ 20 – Anwendbarkeit der HTSB-Satzung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des HTSB.

Sofern die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Satzung des HTSB.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung bedarf der Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der bei der Jugendvollversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, sowie der Zustimmung des HTSB-Vorstandes.

Sie tritt mit dem Tage nach der Zustimmung des HTSB-Vorstandes in Kraft und bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Landesjugendordnung durch die Jugendvollversammlung und des HTSB-Vorstandes verbindlich.

Vom HTSB-Vorstand genehmigt am 23. Februar 2014.
Von der HTSB-Jugendvollversammlung genehmigt am 1. April 2014.

Hinweis: Alle männlichen Bezeichnungen für Personen stehen gleichermaßen für die weibliche Form.